

Antrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Karlheinz Busen, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Erhalt und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch eine moderne Unternehmensbesteuerung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Thema Unternehmensteuerreform wurde bisher seitens der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Ganz im Gegenteil, man sieht eher keinen Bedarf, auf die weltweiten Veränderungen in diesem Bereich zu reagieren (so z. B. Bundesfinanzminister Olaf Scholz beim Deutschen Maschinenbau-Gipfel am 17.10.2018 in Berlin). Der deutschen Wirtschaft geht es momentan gut. Durch moderne und auf den weltweiten Märkten wettbewerbsfähige Produkte ist die deutsche Wirtschaft hervorragend aufgestellt und ausgelastet. Jedoch gibt es keine Garantien, dass dies immer so weitergeht. Schon zeichnen sich die ersten Eintrübungen am Horizont ab. Dazu kommt, dass andere Länder ihre Unternehmensbesteuerung reformieren und damit Standortvorteile erreichen, die zu geänderten Investitionsentscheidungen und Abwanderungen aus Deutschland führen können. Nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden die Unternehmensteuersätze gesenkt. Gleiches gilt für Großbritannien, Frankreich und viele weitere Länder. In den Vereinigten Staaten wurde der Unternehmensteuersatz von 35 auf 21 Prozent gesenkt. Darüber hinaus wurden die Abschreibungsbedingungen für

Investitionen erheblich verbessert. Durch die Reformen ist die Besteuerung von Unternehmen in den Vereinigten Staaten nun deutlich günstiger als in Deutschland. In Frankreich wurde der Körperschaftsteuersatz für Gewinne bis zu 0,5 Mio. Euro von 33,3 auf 28 Prozent gesenkt. Darüber hinaus plant die französische Regierung die Verringerung der Körperschaftsteuer für sämtliche Gewinne bis 2022 auf 25 Prozent. In Großbritannien soll der Steuersatz bis 2021 auf 17 Prozent fallen. Schweden senkte den Körperschaftsteuersatz ab dem 1. Januar 2019 auf 21,4 Prozent und plant bis 2021 eine weitere Verringerung auf 20,6 Prozent. Ende 2017 hat das belgische Parlament eine Steuerreform verabschiedet, die die stufenweise Senkung der Ertragssteuer auf 29, 25 bzw. bis 2020 auf 20 Prozent vorsieht. Deutschland gehört nun zu den Ländern mit den höchsten Steuersätzen für Unternehmen. Es muss daher unser Ziel sein, die Gesamtsteuerbelastung auf maximal 25 Prozent (wie in Frankreich) zu senken, um international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die letzte Steuerreform liegt mehr als zehn Jahre zurück. Viele der damals eingeführten Regelungen wurden niemals evaluiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Trotz des Wissens, dass zum Beispiel die Thesaurierungsbegünstigung nur ungenügend von den Unternehmen genutzt wird, gab es bis heute keine Reformbemühungen seitens der Bundesregierung. Die Gewerbesteuer hat sich überlebt und sollte daher langfristig durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer ersetzt werden. Sofern man hierfür keine Mehrheiten hat, sollten zumindest die systemwidrigen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer (die Unternehmen auch im Verlustfall belasten und zu widersinnigen Besteuerungsergebnissen führen, die nie gewollt waren) abschaffen. Eine Annäherung der gewerbesteuerlichen an die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist darüber hinaus vor dem Hintergrund der Verhandlungen für eine europäische gemeinsame Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer zwingend notwendig. Die Rechtsformneutralität in der Unternehmensbesteuerung stand in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr auf der politischen Agenda, aber dafür war das Thema bei den Unternehmen durchaus präsent. Das aktuelle Niedrigzinsumfeld hat im Steuerrecht auch nach Jahren keinerlei Berücksichtigung gefunden. Die Weiterentwicklung des Unternehmensteuerrechts ist daher dringend notwendig, um nicht den Anschluss zu verlieren und am Ende wieder der „Kranke Mann Europas“ zu sein. Jetzt ist die Zeit, um Weichen für die Zukunft zu stellen. Dazu fordern die Freien Demokraten eine Unternehmensteuerreform, die sich mindestens auf folgende Punkte konzentriert, um das Unternehmensteuerrecht fit für die Zukunft zu machen.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- den Körperschaftsteuersatz (§ 23 KStG) von derzeit 15 auf höchstens 12,5 Prozent senkt,
- die Gewerbesteuer abschafft und durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer ersetzt,
- im Falle der Nichtabschaffung der Gewerbesteuer
 - die systemwidrigen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abschafft,
 - die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) bei der Einkommensteuer verbessert, wozu insbesondere gehört, den Anrechnungsbetrag realitätsgerecht mindestens auf das Vierfache des für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags zu erhöhen,

- die Gewerbesteuer wieder als Betriebsausgabe abziehbar macht,
- die Regelung für Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG, Thesaurierungsbegünstigung) mit dem Ziel reformiert, dass die Regelung realitätsnäher und eigenkapitalfördernder ausgestaltet ist, und sie auch für kleinere und mittlere Personengesellschaften nutzbar macht,
- ein Programm initiiert, das durch eine verbesserte Nutzung von digitalen Möglichkeiten das Besteuerungsverfahren insbesondere für KMU verbessert,
- zeitlich begrenzte verkürzte Abschreibungsmöglichkeiten für Güter, die der digitalen Transformation dienen, ermöglicht,
- den Zinssatz für Nachzahlungszinsen (§ 238 AO) zeitnah und realitätsgerecht nach unten korrigiert,
- in Deutschland eine zielgerichtete steuerliche Forschungsförderung ermöglicht,
- die Möglichkeit einer pauschalen abgeltenden Bruttoertragsbesteuerung von geringfügigen Umsätzen in der Sharing Economy prüft, um damit das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, und neuen Geschäftsideen mehr Raum gibt,
- die Aufbewahrungsfristen verkürzt und gleichzeitig die zeitnahe Betriebsprüfung einführt,
- die Grenze der Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) in einem ersten Schritt auf 600.000 Euro erhöht und damit einen Gleichklang mit den Bilanzierungspflichten herstellt,
- die Grenze für geringerwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) von 800 auf 1.000 Euro erhöht und gleichzeitig die Poolabschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG) abschafft,
- den Zinssatz für Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) in fiskalisch vertretbaren Schritten auf ein realitätsgerechtes Maß absenkt,
- die Tabellen für die Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (AfA-Tabellen) zeitgerecht überprüft, um geänderten Produktlebenszyklen Rechnung zu tragen,
- die Möglichkeit einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage in der Landwirtschaft schafft, um damit steuerliche Anreize für die Eigenvorsorge in Krisenzeiten zu geben,
- die Grenze für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 Nr. 1 EStG) anhebt,
- die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g EStG) diese auch für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter zu nutzen,
- mehr Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Organschaft durch Einführung eines Antragsverfahrens schafft,
- dafür sorgt, dass Umstrukturierungen von Unternehmen nicht durch die Grunderwerbsteuer behindert werden. Hierfür muss der Anwendungsbereich der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel in § 6a GrEStG erweitert und ggf. die Norm beihilferechtskonform ausgestaltet werden, sollte der EuGH im derzeit noch laufenden Verfahren einen Beihilferechtsverstoß feststellen,
- das Verfahren der Einfuhrumsatzsteuererhebung bei B2B-Lieferungen vereinfacht und dadurch die Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft beseitigt.

Berlin, den 19. Februar 2019

Christian Lindner und Fraktion

